

vielen Gemeinden haben und das werden Sie nicht auslösen, sie werden den berechtigten conservativen Charakter trotz des allgemeinen Stimmrechts nicht verdrängen können und nicht verdrängen wollen. Ganz anders aber, denke ich, wird es sein in dem kleineren Bezirke einer einfachen gewöhnlichen Stadt- oder Landgemeinde. Da, meine Herren, fürchte ich, werden eben die Gegensätze sich nicht geltend machen können und ich fürchte, wenn Sie das allgemeine Stimmrecht in dem Bezirk einer Stadt- oder einer Landgemeinde einführen, so laufen Sie Gefahr, dem Terrorismus Thür und Thor zu öffnen, dem Terrorismus der Majorität gegenüber der Intelligenz und dem Besitz. Ich kann mir also von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts in dem Communalverbande kein Heil erwarten; wir müssen deshalb nach einem anderen Anknüpfungspunkte suchen. Man hat einen derartigen Anknüpfungspunkt in anderen Ländern in der Heimathsangehörigkeit gefunden. Das geht bei uns nicht. Wir haben Bürger in unseren Stadtgemeinden, die wir im Verarmungsfall ohne Weiteres ausweisen können. Wir haben andererseits Heimathsberechtigte, die ihr ganzes Leben lang nicht in den Heimathsort kommen, kurz, an die Heimathsangehörigkeit können wir nirgends anknüpfen und wenn wir es könnten, so möchte ich es nicht. Es hat für mich immer etwas Niederdrückendes gehabt, wenn man die höchsten bürgerlichen Ehrenrechte mit der Aussicht in Verbindung bringen will, einmal ins Gemeindehaus aufgenommen werden zu können. Anderwärts — und wenn ich nicht irre, ist das in Bayern der Fall — hat man die Wahlen in die Landesvertretung mit der Stimmberechtigung in der Gemeinde in Verbindung gebracht. Das ist bei uns nicht gegangen und daran war unsere Bürgergemeinde schuld; sie machte es unmöglich. Ich möchte jetzt einmal einen Gedanken in die Debatte hineinwerfen, von dem ich Ihnen offen bekenne: er ist noch nicht fertig, er ist noch nicht vollständig reif, und ich möchte, daß dieser Gedanke in der heutigen Debatte einer näheren Prüfung und Erwägung unterzogen würde. Ich sagte Ihnen vorhin, man habe anderwärts die Wahlen in die Landesvertretung an das Wahlrecht in der Gemeinde angeknüpft. Wäre es vielleicht möglich, die Theses umzudrehen und die Wahlen in der Gemeinde an die Wahlbefähigung zur Landesvertretung anzuknüpfen? nicht generell, nicht so, daß man unter allen Umständen sagte: wer das Wahlrecht zur Kammer hat, der soll und muß auch das Wahlrecht in der Gemeinde haben; sondern so, daß man an die bestehenden Verhältnisse anknüpfte und wenn — was ich voraussetze und von meinem Standpunkte aus wünsche — späterhin das Wahlrecht zur Landesvertretung einer Erweiterung entgegengeht, dadurch nicht ausgeschlossen wäre, erst die Frage zu prüfen, ob und inwieweit diese Erweiterung der Wahlbefähigung auch auf das Wahlrecht in der Gemeinde Anwendung zu leiden hätte. Ich für meinen Theil

würde — und ich beantworte hiermit die vorhin von dem Herrn Vorredner an mich gestellte Frage — wenn diese Idee, die ich allerdings eben noch als eine nicht fertige bezeichnet habe, überhaupt der Erwägung werth ist, das Nähere mir ungefähr in folgender Weise denken. Ich würde in dem betreffenden Gesetze sagen: Wer das Wahlrecht in der Gemeinde haben soll, muß mindestens ein Jahr in dem Gemeindebezirk ununterbrochen seinen wesentlichen Wohnsitz gehabt haben. Ich schließe damit aus die Forenser und schließe damit aus die sogenannte fluctuirende Bevölkerung, die heute einzieht, morgen wieder abzieht und an den Interessen der Heimath gar keinen Antheil nimmt. Es würde dann aber noch ein zweiter Punkt hinzuzufügen sein. Ein weiteres Erforderniß für den Besitz der Gemeindegewahlbefähigung würde dann in meinem Sinne sein, daß man die Stimmberechtigung zu den Landtagswahlen besäße oder doch, wenn man sächsischer Staatsangehöriger wäre, sie besäße würde. Das ist der Sinn, in dem ich in meinem Antrag sub c die Worte „gewisse Erfordernisse“ verstanden wissen will; das sind diese „gewissen Erfordernisse“, zu denen dann alle diejenigen Erfordernisse noch hinzukommen, über die wohl selbst in den radicalsten Kreisen Einverständnis herrscht, daß nämlich Jemand unbescholten sein, daß Jemand ein gewisses Alter haben müsse u. s. w. Nun bin ich nicht so kühn, über diese Idee — denn ich habe sie nur als solche bezeichnet — von Ihnen eine sofortige Abstimmung, eine sofortige Beschlußfassung zu verlangen. Ich habe deswegen in dem Antrage, den ich gestellt habe, mich eines ganz allgemeinen Ausdrucks befleißigt. Ich habe gesagt: „Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit setzt neben der Gemeindeangehörigkeit gewisse Erfordernisse voraus“. Ich habe mir nämlich gedacht: sollte die hohe Kammer darauf zukommen, das alte Bürgerrecht zu beseitigen und an dessen Stelle gewisse Garantien zu setzen in Bezug auf das Wahlrecht, dann wird es ganz unbedingt erforderlich, daß der von dem Herrn Antragsteller vorgelegte Gesetzentwurf einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden muß. Bei dieser Umarbeitung, die selbstverständlich weniger vor das Plenum, als vielmehr in die Deputation gehören würde, würde auch der Moment eintreten, wo man über diese Punkte, über diese „gewissen Erfordernisse“ sich weiter schlüssig zu machen hätte. Es würde über die Ideen, die theils von mir, theils von anderen Antragstellern aufgetaucht sind und die vielleicht noch im Laufe der Debatte austauschen werden, in der ersten Deputation eine eingehende Verhandlung stattfinden können; sie würde diese Ansichten prüfen und diese würden ebenso geklärt werden, wie der ganze Gegenstand durch die jetzigen Debatten Klärung findet, und es würde dann ein besseres Resultat gewonnen werden, wenn die erste Deputation mit bestimmten Vorschlägen in Bezug auf diese „gewissen Erfordernisse“ vor die Kammer träte und sie der Prüfung der Kammer unterbreitete.